

Statuten des Verbandes swissherdbok Ost (VsO)

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1: Unter dem Namen "Verband swissherdbok Ost" (VsO), nachfolgend Verband genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2: Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnort seines Präsidenten.
- Art. 3: Der Verband bezweckt:
1. die Interessen der Ostscheizer Viehzuchtvereine zu vertreten
 2. die Viehzüchter durch Weiterbildung und Beratung zu fördern
 3. die Förderung von regionalen Schauen
 4. das Image der Rindviehhaltung zu pflegen und zu fördern
 5. die Förderung des Viehabsatzes
- Art 4: Um die Ziele gemäss Art. 3 zu erreichen, arbeitet der Verband mit der Genossenschaft swissherdbok in Zollikofen, sowie nationalen und kantonalen Fachstellen zusammen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 5: Der Verband steht allen Viehzuchtvereinen und -genossenschaften in der Ostscheiz, nachfolgend Vereine genannt, offen.
Mit dem Eintritt in den Verband werden die Statuten anerkannt.
- Art. 6: Der Eintritt in den Verband erfolgt mit schriftlichem Gesuch unter Beilage der Statuten und ist jederzeit möglich.
Das Gesuch muss die Zahl der Mitglieder und der Herdebuchtiere sowie die Namen und Funktionen der Vorstandsmitglieder enthalten.
Über die Aufnahme neuer Vereine entscheidet der Vorstand an der dem Gesuchseingang folgenden Sitzung.
- Art. 7: Der Austritt aus dem Verband ist per 31. Dezember möglich.
Die Austrittserklärung ist schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, an den Präsidenten zu richten.
- Art. 8: Vereine, die den Statuten oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes nach erfolgter Gewährung des rechtlichen Gehörs, durch die Delegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- Art. 9: Ausscheidende oder ausgeschlossene Vereine haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- Art. 10: Personen, die sich um die Viehzucht verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Finanzen und Rechnungswesen

- Art. 11: Die Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel erfolgt durch
1. Jahresbeiträge der Vereine
 2. Beiträge von Dritten
 3. Einnahmen aus Veranstaltungen
 4. Vermögenserträge
- Art. 12: Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab.
Die vom Vorstand und den Revisoren geprüfte Rechnung ist der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

IV. Organe

- Art. 13: Die Organe des Verbandes sind
1. die Delegiertenversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Rechnungsrevisoren
- Art. 14: Die Amts dauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre.
- Art. 15: Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie besteht aus den Delegierten der Vereine und den Mitgliedern des Vorstandes.
- Art. 16: Jeder Verein hat das Recht, bis 200 Herdebuchtiere zwei Delegierte und für je 200 weitere Herdebuchtiere zusätzlich einen Delegierten abzuordnen.
Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme.
- Die Delegiertenversammlung wird in der Regel einmal jährlich bis Ende März, spätestens jedoch bis Ende April, durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Briefpost oder per E-Mail durch den Vorstand, unter Beilage der Traktandenliste und mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung.
- Art. 17: Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist abzuhalten, wenn dies von einem Fünftel der Vereine unter Angaben der Traktanden schriftlich verlangt wird.
- Art. 18: Eingaben von Vereinen sind bis acht Tage vor der Delegiertenversammlung beim Präsidenten einzureichen.
Eingaben, die bis zwanzig Tage vor der Delegiertenversammlung beim Präsidenten eingehen, sind auf die Traktandenliste zu setzen.
- Art. 19: Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Delegiertenversammlungen.
Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen.

- Art. 20: Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind
1. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
 2. Wahl von mind. zwei Rechnungsrevisoren
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 4. Genehmigung der Jahresrechnung
 5. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
 6. Festsetzung der Anzahl Vorstandsmitglieder
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 8. Ausschluss von Vereinen
 9. Genehmigung von Reglementen und Verträgen
 10. Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge
- Art. 21: Alle Vereine bzw. Delegierten haben gleiches Stimm- und Wahlrecht.
Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.
- Art. 22: Die Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung erfolgt mit einfacher Mehr der abgegebenen Stimmen.
Für die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
- Art. 23: Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei nicht alle Vereinsmitglieder sein müssen.
Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 24: Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer, dem Kassier und drei Beisitzern.
- Art. 25: Die Befugnisse des Vorstandes sind
1. Führung aller Angelegenheiten des Verbandes
 2. Vertretung des Verbandes nach aussen
 3. Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlungen
 4. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 5. Entscheid über die Aufnahme von neuen Vereinen
 6. Erledigung aller Aufgaben, die nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen sind
 7. rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.
- Art. 26: Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt 4'000 Franken für einmalige und 800 Franken für wiederkehrende Ausgaben.
- Art. 27: Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, unter Angaben der Traktanden, sooft es die Geschäfte erfordern.
Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg oder per E-Mail ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.
- Art. 28: Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 29: Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 30: Die Mitteilungen des Verbandes an die Vereine erfolgen mit Rundschreiben, per E-Mail oder durch Publikation in Fachzeitschriften.

Art. 31: Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Delegierten nicht eine geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.
Massgebend sind die Bestimmungen gemäss Art. 22 dieser Statuten.

Art. 32: Streitigkeiten zwischen Vereinen unter sich oder mit dem Verband werden durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern endgültig erledigt.
Jede Partei bestimmt einen Schiedsrichter.
Der Obmann wird vom Bezirksgerichtspräsidenten des Verbandssitzes ernannt.
Berufsanwälte sind als Schiedsrichter ausgeschlossen

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33: Im Falle der Auflösung des Verbandes ist der Vorstand zuständig für die Liquidation des Vermögens und allfälliger Gerätschaften.
Er sorgt dafür, dass das Vermögen für Zwecke verwendet wird, die den Zielen des Verbandes entsprechen.

Art. 34: Die von der Delegiertenversammlung genehmigten Statuten sind jedem Verein zuzustellen.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins swissherbook Ost vom 22. Januar 2013 genehmigt, treten auf den 22. Januar 2013 in Kraft und ersetzen diejenigen des Verbandes ostschweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften (VOFG) vom 14. Februar 1990.

Der Tagespräsident:

Samuel Gasser

Der Tagesaktuar:

Paul Kessler

Die Stimmenzähler:

Ernst Tanner

Daniel Galli

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.